

# Vertrag



zwischen dem Erzeuger \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des Erzeugers, Straße, Ort)

und dem

**Förderverein Ortenauer Streuobst-Anbau (FOSA)**

**Vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Gerhard Schröder, In den Matten 14, 77652 Offenburg**

Der **Erzeuger** schließt hiermit einen Liefervertrag mit dem **Förderverein Ortenauer Streuobst-Anbau (FOSA)** ab und verpflichtet sich, angeliefertes Streuobst ausschließlich auf den vertraglich vereinbarten Flächen zu erzeugen. Die Vertragsflächen (Streuobstbestände) umfassen folgende Flurstücksnummern:

Flurst.-Nr.: ..... Gemarkung: ..... Flächengröße in Ar:..... Baumzahl: .....  
Flurst.-Nr.: ..... Gemarkung: ..... Flächengröße in Ar:..... Baumzahl: .....  
Flurst.-Nr.: ..... Gemarkung: ..... Flächengröße in Ar:..... Baumzahl: .....

Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber FOSA, die in der **Anlage** des Vertrags aufgeführten **FOSA-Richtlinien** einzuhalten!

Der Erzeuger verpflichtet sich insbesondere, ausschließlich reifes, faulstellenfreies Streuobst von den oben genannten Flächen zu den angekündigten Lieferterminen an die Vertragskelterei oder an vereinbarte Sammelstellen abzuliefern und in zur Verfügung gestellte Transportkisten abzuladen. Die Transportkosten sind mit dem Festpreis abgedeckt.

In starken Ertragsjahren und abhängig vom erwarteten Absatz der Produkte kann FOSA die Liefermengen begrenzen!

Der **Förderverein Offenburger Streuobst-Apfelsaft (FOSA)** verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger **einen Festpreis von 15,-€ pro 100 kg angeliefertem Streuobst zuzügl. Umsatzsteuer zu bezahlen**, sofern die Bedingungen dieses Vertrags einschließlich der FOSA-Richtlinien eingehalten wurden. Preis wird von FOSA in Abstimmung mit dem Vermarkter jährlich neu festgelegt.

Der Geldbetrag für das angelieferte Streuobst wird durch die Vertragskelterei auf das Konto

des Erzeugers .....bei der Bank .....

optierend 7%

BLZ .....Steuernummer .....  pauschalierend 10,7%

spätestens zum 31. Dezember des Erntejahres überwiesen. Dazu wird FOSA einen Vertrag mit der Kelterei abschließen.

Der Erzeuger und FOSA sind im Falle höherer Gewalt von der Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn in Folge eines Umstandes, den der Erzeuger oder FOSA nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleibt.

Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander möglichst frühzeitig über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten.

Dieser Vertrag gilt zunächst für drei Jahre. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf den folgenden **1. September** schriftlich gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag wegen eines Vertragsverstoßes oder aus einem sonstigen Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform! Gerichtsstand ist Offenburg!

Anlage FOSA-Richtlinien

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erzeuger / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vorstand / Datum)